



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Planungsversammlung

Beschluss Nr. RPV 24/04/13 vom 13.06.2013

Stellungnahme

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zum

Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren für das geplante Wasserspeicherkraftwerk Schmalwasser inkl. Anbindung an das 380-kV-Netz, Landkreis Gotha

Mit Schreiben vom 30.04.2013 hat die obere Landesplanungsbehörde, Referat 350 im Thüringer Landesverwaltungsamt, die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen um Stellungnahme zum o. g. Verfahren gebeten. Die Firma Trianel GmbH plant den Bau eines Wasserspeicherkraftwerkes unter Nutzung der bestehenden Talsperre Schmalwasser sowie den geplanten Anschluss des Wasserspeicherkraftwerkes an das 380-kV-Netz im Raum nordwestlich von Gotha. Das Oberbecken ist am Standort Roßkopf südlich von Tambach-Dietharz am Rennsteig vorgesehen.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf zwei nachfolgend genannte Verfahren:

- Im **Raumordnungsverfahren** (ROV) soll das gesamte Projekt mit den neu zu errichtenden Komponenten (Oberbecken, Erdkabel, Freileitungsvarianten I-IV), den zugehörigen technischen Bauwerken und bauzeitlichen Einrichtungen geprüft werden.
- Im **Zielabweichungsverfahren** (ZAV) soll geprüft werden, ob im vorliegenden Einzelfall von den Zielen der nachfolgend genannten Vorranggebiete des Regionalplanes Mittelthüringen (RP MT) abgewichen werden kann:
 - Z 4-1 Freiraumsicherung FS-47 „Einzugsgebiet der Talsperren Tambach-Dietharz, Schmalwasser und Ohratalsperre sowie weitere Gebiete“,
 - Z 4-1 Freiraumsicherung FS-31 „Vorland des Thüringer Waldes von Georgenthal bis Crawinkel“,
 - Z 4-7 Rohstoffe H-2 „Gräfenhain“.

Die geplante Erdkabelleitung betrifft alle drei genannten Ziele. Durch das Oberbecken ist zusätzlich das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-47 betroffen.

Für die 380-kV-Freileitung wird vorerst nur ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. In Abhängigkeit von der im ROV zu ermittelnden raumverträglichen Variante der Freileitung soll über die Erweiterung des ZAV auf die dann betroffenen Ziele entschieden werden. Die RPG hat das vorliegende Projekt auf der Grundlage der zugehörigen Verfahrensunterlagen bearbeitet und fasst folgenden Beschluss:

- 1. Dem Vorhaben wird unter Bevorzugung von Variante IV der Freileitung sowie Beachtung der nachfolgend genannten Maßgaben zugestimmt.**
- 2. Der Abweichung von den oben genannten Zielen der Raumordnung wird unter Beachtung der nachfolgend genannten Maßgaben zugestimmt.**

Maßgaben

1. Für das beantragte Vorhaben sind alle Möglichkeiten der landschaftlichen Einpassung des Oberbeckens sowie der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auszuschöpfen. Die Kompensationsmaßnahmen zum Oberbecken sollen vornehmlich dem Waldumbau im Thüringer Wald in Mittelthüringen dienen.
2. Das Vorhaben soll während der Bau- und Betriebszeit als touristischer Anziehungspunkt entwickelt werden.
3. Die Hochwasserschutzfunktion der Talsperre Schmalwasser ist während der gesamten Zeit, inklusive der Bauzeit, zu gewährleisten.
4. Die vollständige Ausbeutung der Kiessandvorkommen im Vorranggebiet Rohstoffe KIS-9 darf nicht beeinträchtigt werden.
5. Die Genehmigung des Vorhabens soll in Anwendung von § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB und § 70 Abs. 3 ThürBO die Auflage enthalten, dass für den Fall eines dauerhaften Baustopps oder der Einstellung des Betriebs die Voraussetzungen für eine naturräumliche Folgenutzung (naturschutzfachlich, forstlich, naturtouristisch) geschaffen werden. Eine Wiedereingliederung in die umgebende Landschaft ist zu gewährleisten.
6. Der Transportverkehr zum Unterbecken über die Oberhofer Straße in Tambach-Dietharz ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Für den verbleibenden LKW-Verkehr ist in der Oberhofer Straße durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen eine Lärminderung zu bewirken (Umlenkung, Nachtfahrverbot von 20 Uhr bis 7 Uhr, Geschwindigkeitsbeschränkung).
7. Der Einsatz von Einebenenmasten ist überall dort zu bevorzugen, wo sie zu einer Verminderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (visuelle Verletzbarkeit) beitragen können.

Begründung:

Im Jahr 2005 wurde die Talsperre Schmalwasser, die bis dahin über circa 10 Jahre als Trinkwassertalsperre genutzt wurde, aus dieser Funktion entlassen. Damit bietet sich die besondere Situation, dass sie neben der Nutzung zum Hochwasserrückhalt und der Wasserkraftnutzung auch als Teil eines Pumpspeicherkraftwerkes entwickelt werden kann. Dies bietet sich aus technischer Sicht an, da neben den geologischen Voraussetzungen auch die notwendige Reliefenergie vorhanden ist. Vergleichbar günstige Bedingungen gibt es laut den Antragsunterlagen (Teil 1, S. 19) in Deutschland nur an der Rurtalsperre Schwammenauel (NRW). Die zwei weiteren, nicht mehr für die Trinkwassergewinnung genutzten Talsperren in Thüringen (Weida, Hohenleuben) stünden als Unterbecken zwar ebenfalls zur Verfügung, jedoch fallen die zu erwartenden Leistungen aufgrund der begrenzten Fallhöhen in ihrer Umgebung viel geringer aus (Maximalleistung 100 MW). Die erwartete Maximalleistung beim geplanten Wasserspeicherkraftwerk an der Talsperre Schmalwasser wird hingegen mit ca. 1.000 MW beziffert.

Grundsätzlich sind Pumpspeicherwerke bei der zukünftig zunehmenden Nutzung dargebotsabhängiger erneuerbaren Energien als Energiespeicher (bis zu 6-8 h) geeignet, um Struktur verändernden Herausforderungen im Zuge der Energiewende Rechnung tragen. Sie leisten damit einen Beitrag zur infrastrukturellen Daseinsvorsorge und sind gleichsam Voraussetzung für den Ausbau der erneuerbaren Energien (siehe Grundsätze der Raumordnung, § 2 Abs. ROG).

Zweifel an der energiewirtschaftlichen Begründung (siehe Anlage 1 der Antragsunterlagen) bleiben aber bestehen. Hier wird auf dem gegenwärtigen Stand der Technik argumentiert,

ohne die laufende Entwicklung anderer Speichertechnologien zu berücksichtigen. Der umfangreich geplante Netzausbau (siehe Netzentwicklungsplan 2012 / 2013) als Möglichkeit zur Glättung von Leistungsspitzen wird ebenso nicht betrachtet wie die mögliche Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Kappung von Leistungsspitzen bei Windenergieanlagen oder die Möglichkeiten des Lastmanagements. Allerdings ist eine Vorhersage zur Funktionsweise des Energiemarktes über mehrere Jahrzehnte und daraus abgeleitet eines wirtschaftlichen Betriebs des Pumpspeicherwerkes fast unmöglich. Unter dem Aspekt des Offenhaltens von Entwicklungsmöglichkeiten ist wiederum eine Einengung auf wenige (noch zur Marktreife zu führenden) Technologien nicht vertretbar.

Zwar trägt das finanzielle Risiko in erster Linie der Vorhabensträger, aber im Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahren können unter Bezug auf die o. g. Grundsätze der Raumordnung öffentliche Belange in die Abwägung eingestellt und das Gewicht gegenüberstehender freiraumsichernder Belange zurückgestellt werden. Außerdem bietet das vorhandene zukünftige Unterbecken den Vorteil im Vergleich zu einem vollumfänglichen Neubau flächen- und kosteneffizienter zu sein, wenngleich es dabei auch den Suchraum für ein entsprechendes Oberbecken reduziert. Als Ergebnis dieser Abwägung ist das Vorhaben daher insgesamt von grundsätzlicher Bedeutung, muss aber auch deshalb von den formulierten Maßgaben flankiert werden.

Begründung zur Entscheidung über die 380-kV-Freileitungsvariante

Die für die Netzanbindung erforderliche 380-kV-Leitung wird auf einer Länge von 13,4 km als Erdkabel geführt. Die restliche Anbindung erfolgt über eine Freileitung. In den Antragsunterlagen wird die geplante Freileitung in 6 Abschnitte unterteilt

- Abschnitt 1 ca. 2,0 km
- Abschnitt 2.1 ca. 9,3 km
- Abschnitt 2.2 (alternativ zu 2.1) ca. 7,4 km
- Abschnitt 3 ca. 2,5 km
- Abschnitt 4.1 ca. 5,8 km
- Abschnitt 4.2 (alternativ zu 4.1) ca. 7,4 km
- Abschnitt 5 ca. 4,5 km

Den einzelnen Abschnitten lassen sich für die Freileitung bezogen auf die gesamte Länge verschiedene Varianten kombinieren.

Variante I bestehend aus den Abschnitten 1, 2.2, 3, 4.1 und 5 Länge ca. 22,2 km

Variante II bestehend aus den Abschnitten 1, 2.2, 3, 4.2 und 5 Länge ca. 23,8 km

Variante III bestehend aus den Abschnitten 1, 2.1, 3, 4.1 und 5 Länge ca. 24,1 km

Variante IV bestehend aus den Abschnitten 1, 2.1, 3, 4.2 und 5 Länge ca. 25,7 km

Die Korridore der geplanten 380-kV-Freileitung führen von der bestehenden 380-kV-Leitung Erfurt/Vieselbach-Mecklar bei Sonneborn zur Kabelübergangsanlage bei Herrenhof. Die Korridore sind 500 – 800 Meter breit und wurden auf ihre Raumverträglichkeit hin betrachtet.

Masttypen und -standorte sind für die 380 kV-Freileitung noch nicht festgelegt. Dies soll erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Im Schnitt ist pro Maststandortfundament mit ca. 10 m² Versiegelung und ca. 100 m² Flächeninanspruchnahme pro Standort zu rechnen.

Keine der vorgeschlagenen Korridorvarianten berührt Natura-2000-Gebiete (SPA, FFH), Landschaftsschutzgebiete oder Naturparke. Flächennaturdenkmale und besonders geschützte Biotope können überspannt werden.

Nachfolgend werden die einzelnen Abschnitte der Antragskorridore benannt und bewertet.

Abschnitt 1:

Für den Anschluss an die Bestandsfreileitung bei Sonneborn ist die Errichtung einer Schaltanlage der Größenordnung von ca. 150 x 200 m (3 ha) erforderlich. Wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist, wurde über die Projektraumanalyse und in Abstimmung mit der oberen

Landesplanungsbehörde der Raum westlich von Gotha als Suchraum für die Anschlussstelle der geplanten 380-kV-Freileitung an die bestehende 380-kV-Freileitung Erfurt/Vieselbach-Mecklar bestimmt. Hier verläuft diese Leitung auf 4 km Länge durch das Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-4.

Der genaue Standort der Schaltanlage wird zwar erst im weiteren Verlauf der Planung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ermittelt, laut den Antragsunterlagen wird sich diese jedoch auf alle Fälle im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung befinden. Die Inanspruchnahme von 3 ha landwirtschaftliche Fläche in einem Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung stellt einen relevanten Eingriff dar. Durch die hier formulierte positive Stellungnahme vor dem Hintergrund des gesamten Projektes wird damit jedoch bereits jetzt zum Ausdruck gebracht, dass eine Schaltanlage im Raum südlich von Sonneborn als Einzelfall-Abweichung von diesem raumordnerischen Ziel grundsätzlich möglich ist, ohne den Wesensgehalt des Zieles an sich in Frage zu stellen.

Abschnitt 2.1:

Dieser Abschnitt verläuft nordwestlich von Aspach, quert dabei einen Höhenrücken, überspannt einen kleinen Ausläufer des Vorranggebietes FS-19 östlich von Fröttstädt, verläuft auf ca. 2,1 km Länge parallel der elektrifizierten Bahnstrecke Erfurt – Eisenach und folgt dann der 110-kV-Leitung bis südlich von Sundhausen.

Die Überquerung des Höhenzuges nordwestlich von Aspach ist eine sensible Situation im Streckenverlauf, da die Freileitung weit einsehbar sein wird. Ein Ausweichen ist aufgrund der großräumigen Einheiten nicht möglich. Entsprechend wird auch bei Ergreifen von Minimierungsmaßnahmen eine erhebliche und raumbedeutsame landschaftliche Beeinträchtigung durch Überprägung und Zerschneidung verbleiben.

Die Überspannung des FS-19 wird regionalplanerisch als nicht problematisch angesehen, da das Vorranggebiet selber nicht in Anspruch genommen wird. Eine gewisse Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft (Kulturlandschaft als Ausweisungsaspekt im Regionalplan) ist jedoch gegeben, der durch die Maßgabe 7 begegnet werden kann.

Im Bereich der Bündelung mit der Bahnlinie verläuft die Trasse in einer Senke, so dass visuell die Leitung nicht dominant in Erscheinung tritt.

Abschnitt 2.2:

Der Abschnitt 2.2 verläuft nördlich von Aspach, südlich von Trügleben bis südlich von Sundhausen. Der Abschnitt 2.2. verläuft insgesamt auf höherem Gelände als der alternative Abschnitt 2.1 und kommt auch den Siedlungen Aspach und Trügleben sehr nah. Hinzu kommt die Nähe des Antragskorridors zum weiteren Bereich des Krahnbergs, der als Vorranggebiet Freiraumsicherung (FS-17) und Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung (fs-21) u. a. ein FFH-Gebiet und einen Vogelrastplatz beinhaltet.

Vergleich der Varianten 2.1 und 2.2

Beide Varianten queren einen Raum ‚besonders hoher‘ visueller Verletzbarkeit. Laut den Antragsunterlagen ist ein Umgehen dieser Räume aufgrund der großräumigen Einheiten nicht möglich. Entsprechend wird auch bei Ergreifen von Minimierungsmaßnahmen eine erhebliche und raumbedeutsame landschaftliche Beeinträchtigung durch Überprägung und Zerschneidung verbleiben. Diese Beeinträchtigung ist in beiden Varianten der Fall, bei der Variante 2.2 jedoch im größeren Maßstab. Ebenso führt die größere Nähe des Abschnittes 2.2. zu Siedlungen und zu naturschutzfachlich sensiblen Bereichen bei diese Variante zu einer schlechteren Bewertung.

Mit der Maßgabe 7 soll versucht werden eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren.

Abschnitt 3:

In diesem Abschnitt wird das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-22 – Forst nördlich Boxberg tangiert. Es stellt eine relativ junge Aufforstung dar, die das Waldgebiet am Boxberg

mit der Stadt Gotha verbindet. Das Landschaftsbild wird zwar somit durch die Freileitung beeinträchtigt, diese Beeinträchtigung wird jedoch als raumverträglich angesehen.

Abschnitt 4.1:

Im Abschnitt 4.1 ist laut den Antragsunterlagen die Querung des Vorbehaltsgebietes fs-23 – „Gebiete in den Tälern der Hörselzuflüsse östlich Walterhausen“ auf ca. 0,8 km Länge un- ausweichlich. Da aufgrund der Querungslänge auch ein Maststandort im Vorbehaltsgebiet unumgänglich ist, werden laut den Unterlagen möglicherweise raumbedeutsame Auswirkungen wie technische Überprägung und Zerschneidung für das Gebiet verbleiben.

Des Weiteren liegt eine hohe Einsehbarkeit der Freileitung inmitten eines relativ ungestörten Raumes vor. Insbesondere die Sicht von Emleben auf den Boxberg wäre dadurch gestört. Die Siedlung Petriroda würde im westlichen und südlichen Bereich relativ nah umgangen. Auch hier entfaltet Maßgabe 7 ihre Bedeutung.

Abschnitt 4.2:

Dieser Abschnitt verläuft im Norden parallel nördlich der Autobahn A 4 auf ca. 2,4 km Länge, verläuft am Gewerbegebiet Emleben und der westlichen Ortsrandlage von Schwabhausen vorbei und weiter zwischen dem Vorranggebiet Windenergie W-2 – Schwabhausen und der B 247 bis südlich Petriroda an der 110-kV-Leitung entlang.

Vorteilhaft an diesem Abschnitt ist die Bündelung mit der A4, der regionalplanerisch gesicherten Ortsumfahrung Schwabhausen (Z 3-4 RP MT) und der jetzigen B 247 südlich von Schwabhausen. Diese Bündelungen entsprechen auch dem Bündelungsgebot für oberirdische Leitungen, das im G 3-32 RP MT formuliert ist. Zudem werden, diesem Grundsatz ebenfalls entsprechend, landschaftlich wertvolle Bereiche umgangen.

Vergleich der Varianten 4.1 und 4.2

Im Vergleich der Korridorvarianten 4.1 und 4.2 ist die Variante 4.2 die raumverträglichere, wenn auch etwas längere Variante. Sie entspricht dem Grundsatz G 3-32 in vielen Punkten, insbesondere der Bündelung, und vermeidet Räume mit Freiraumsicherungsaspekten. In beiden Fällen können Räume mit hoher visueller Verletzbarkeit nicht umgangen werden. Im Vergleich zum Abschnitt 4.1 quert der Abschnitt 4.2 nur auf kurzem Wege einen solchen Raum. Bei Schwabhausen ist zwar der stark mit hohen und Sicht versperrenden Bäumen eingegrünte westliche Ortsrand betroffen, doch mit der Ortsumfahrung ist in diesem Raum bereits eine Infrastrukturtrasse regionalplanerisch gesichert.

Abschnitt 5:

Im Abschnitt 5 quert der Korridor die Apfelstädt nördlich von Hohenkirchen und das Vorranggebiet KIS-9. Der Korridor verläuft dann östlich an den Ortslagen von Hohenkirchen und Herrenhof entlang bis zur Kabelübergangsanlage.

Sowohl die regionalplanerische Ausweisung des unzerschnittenen, störungsarmen Raumes (UZSR) Nr. 1 – Truppenübungsplatz Ohrdruf-Jonastal als auch der von der TLUG ermittelte UZVR Nr. 30 Ohrdruffer Platte wird im Westen von der potenziellen Trassenachse auf ca. 1,7 km Länge gequert. Im betreffenden Abschnitt liegt ein Kiesabbaugebiet, und östlich davon ist eine Kläranlage vorhanden. Die extrem randliche Beanspruchung des UZSR und die bereits vorliegende bauliche Situation vor Ort beeinträchtigen den UZSR nicht in seiner Funktion.

In der Gesamtschau der Korridorvarianten wird festgestellt, dass der Korridor der Variante IV (also die Abschnitte 1, 2.1, 3, 4.2 und 5, vgl. UVS S. 4) die regionalplanerisch verträglichere Lösung darstellt.

Begründung zu den Maßgaben

Begründung zu Maßgabe 1):

Das Oberbecken ist in der beantragten Form ca. 100 m Entfernung zum Rennsteig an der Nordabdachung des Kammes vorgesehen. Neben der dauerhaften Versiegelung von 50 ha für das Wasserbecken selbst, werden im nördlichen Umfeld 30 ha für Damm und Vorschüttungen dauerhaft verändert. Das Oberbecken stellt somit den weitaus größten und erheblichsten Eingriff des Projektes im Thüringer Wald dar.

Das Oberbecken liegt inmitten des Naturparkes und Landschaftsschutzgebietes „Thüringer Wald“. Im Regionalplan schlägt sich die naturräumliche Ausstattung als Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-47 und damit als Ziel der Raumordnung (Z 4-1 RP MT) nieder. Das Vorranggebiet wurde aus fachlichen Gründen zur Sicherung von Boden, Wasser, Klima, Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie erholungswirksamer Kulturlandschaften ausgewiesen.

Das geplante Oberbecken liegt weiterhin in einem Raum, der weiträumig bewaldet und unzerschnitten durch große Verkehrswege ist sowie keine markanten visuellen Störungen durch bauliche Anlagen oder Infrastruktur aufweist (keine relevanten Vorbelastungen). Dieser landschaftliche Wert zeigt sich in der Ausweisung als unzerschnittener, störungsarmer Raum (UZSR) Nr. 2 „Mittlerer Thüringer Wald zwischen Struth-Helmersdorf, Georgenthal und Oberhof“ im Regionalplan Mittelthüringen (G 4-3 RP MT). Gleichzeitig liegt der Bereich im unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum (UZVR) „Tambach-Oberhofer Thüringer Wald“ der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG).

Der Wert des UZSR nach Regionalplan Mittelthüringen wird durch das technische Bauwerk dadurch beeinträchtigt, dass mitten im UZSR eine Fläche von ca. 50-80 ha für den Erholung suchenden Menschen und für die Natur nicht mehr zur Verfügung steht. Mit einer möglichst guten landschaftlichen Einpassung (Geländemodulierungen und Bepflanzung) sowie einer Reduzierung des Flächenverbrauches können die entstehenden Nachteile zum Teil ausgeglichen werden. Der Waldumbau im naturräumlichen Zusammenhang mit dem Oberbeckens soll dazu beitragen, der vorhandenen natürlichen Ausstattung eine höhere Qualität zu verschaffen. Dennoch darf nach Eingrünung des Oberbeckens die „technische Störung“ nicht überbewertet werden. Bereits jetzt ist die vorhandene Talsperre Schmalwasser mit ihren technischen Bauwerken und der künstlichen Wasserfläche Teil desselben UZSR.

Die landschaftliche Einpassung des Oberbeckens ist aus den genannten Gründen insgesamt unverzichtbar und erhält als wesentliche Maßgabe einen besonderen Stellenwert, zumal die Lage im Thüringer Wald (Naturpark, LSG), im Vorranggebiet Freiraumsicherung, im UZSR sowie im Vorbehaltsgebiet Tourismus und insbesondere die Nähe zum Rennsteig bereits eine kritische Situation darstellen.

Begründung zu Maßgabe 2):

Großbaustellen beinhalten im Allgemeinen ein nicht unbedeutendes touristisches Potenzial. Mit der Lage des Vorhabens im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Thüringer Wald“ (G 4-21 RP MT) und der Nähe zu Tambach-Dietharz als Regional bedeutsamem Tourismusort (Z 4-9 RP MT) kann an diese Raumfunktion angeknüpft und ein erlebnisorientiertes Angebot geschaffen werden (u.a. Informationszentrum im Ortskern von Tambach-Dietharz, Führungen über die Baustelle, Abzweig vom Rennsteig mit Aussichtspunkten).

Begründung zu Maßgabe 3):

Die vorhandene Talsperre Schmalwasser wird im Zuge ihrer Umgestaltung zum Unterbecken in Teilen verändert. Wesentliche Ertüchtigungsmaßnahmen sind der Bau des Zufahrtsstollenportals, das Ein-/Auslassbauwerk des Unterstollens, die Stabilisierung des wasserseitigen Bereiches des Dammes und die Gesteinsablagerungen innerhalb des Staubereiches.

Laut Regionalplan Mittelthüringen Z 4-2 ist die Talsperre als Vorranggebiet Hochwasserschutz HW-14 -Talsperre Schmalwasser ausgewiesen. Gemäß den Antragsunterlagen soll

die Talsperre neben der zukünftigen Nutzung als Unterbecken auch ihre Hochwasser regulierende Funktion behalten. Das Ziel der Raumordnung Vorranggebiet Hochwasserschutz HW-14 bleibt somit bestehen, wird aber mit der o. g. Maßgabe zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes nochmals unterstrichen, da insbesondere während der Baumaßnahmen die Gewährleistung der Hochwasserschutzfunktion schwierig werden könnte.

Begründung zu Maßgabe 4):

Im Abschnitt 5 quert der Antragskorridor für die 380 kV-Freileitung die Apfelstädt nördlich von Hohenkirchen und das Vorranggebiet Rohstoffe KIS-9. Der Korridor verläuft dann östlich an den Ortslagen von Hohenkirchen und Herrenhof entlang bis zur Kabelübergangsanlage.

Der Verlauf in diesem Abschnitt erscheint sensibel, da eine bandförmige Bebauung und das Vorranggebiet KIS-9 eine einfache Querung verkomplizieren. Im Vorranggebiet KIS -9 sind laut den Aussagen des abbauenden Unternehmens noch abbauwürdige Kiesvorkommen vorhanden, der größte Teil des Vorkommens ist jedoch bereits abgebaut. Unter Berücksichtigung der noch benötigten Zeit bis zur endgültigen Inbetriebnahme der Freileitung (ungefähr 10 Jahre), kann allerdings davon ausgegangen werden, dass eine wesentliche Einschränkung der Rohstoffgewinnung nicht vorliegen wird. Um dem Grundsatz G 4-14 RP MT gerecht zu werden und da der zukünftige Abbau nicht vorhersehbar ist, ist es Aufgabe der Planfeststellung eine Lösung herbeizuführen, die das Ziel Z 4-7 RP MT entsprechend beachtet.

Begründung zu Maßgabe 5):

Das Pumpspeicherwerk ist ein Objekt, das in seiner Gesamtheit prinzipiell nur wenige Möglichkeiten zur Drittverwendung nach Auslaufen einer wirtschaftlichen Nutzung bietet. Ein dauerhafter wirtschaftlicher Betrieb der Anlage über Jahrzehnte kann aus heutiger Sicht im Zuge des Umbaus der Energiesysteme nicht ohne Zweifel festgestellt werden. Zwar wird bei zunehmender Nutzung von volatilen (dargebotsabhängigen) erneuerbaren Energien der Bedarf an Regelenergie steigen, allerdings kann auch der weitere Netzausbau zur Systemstabilität beitragen, und andere Speichertechnologien können in Konkurrenz zu Pumpspeicherwerken treten.

Das Unterbecken wird immer die Hochwasserschutzfunktion wahrnehmen. Hingegen würde ein funktionsloses Oberbecken in einem sensiblen Landschaftsraum (siehe Begründung zu Maßgabe 1) als technische Anlage verbleiben und weiter gesichert werden müssen. Die genannten gesetzlichen Grundlagen stellen eindeutig dar, welche Maßnahmen nach Beendigung des Pumpspeicherbetriebes folgen. Sie korrespondieren direkt mit der Zielstellung des Vorranggebietes Freiraumsicherung, von dem nur mit der durch die Maßgabe formulierten Perspektive abgewichen werden kann.

Begründung zu Maßgabe 6):

Tambach-Dietharz ist ein gemäß ThürKOG prädikatisierter Luftkurort sowie Regional bedeutsamer Tourismusort gemäß Regionalplan Mittelthüringen (Z 4-9). Daher gelten für das großflächige Kurgebiet Baulärmrichtwerte für sensible Einrichtungen (AVV-Baulärm), die gemäß der UVS innerhalb der mehrjährigen Bauzeit auch überschritten werden. Mit der Ausweisung als Regional bedeutsamer Tourismusort wird die Tourismus- und Erholungsfunktion von Tambach-Dietharz vor beeinträchtigenden Immissionen wie z. B. Lärm und Staub gesichert (siehe Begründung zu Z 4-9). Die in der UVS (S. 60) aufgezeigten Immissionen allerdings gefährden die vorhandenen touristischen Einrichtungen in ihrem Bestand.

Der Argumentation in der UVS (S. 60), dass „aufgrund der Größe des Kurgebietes ... die zeitweise Überschreitung des Richtwertes in der Umgebung der Baustellen als vertretbar betrachtet“ werden können, kann nicht gefolgt werden. Die Größe des Kurgebietes ist für die Frage der Betroffenheit nicht in erster Linie maßgebend. In der Oberhofer Straße befinden sich Teile der touristischen Infrastruktur (u. a. Jugendherberge, Basislager Kletterfelsen Monte Arturo, Ferienwohnungen). Deshalb bedarf es weitergehender Maßnahmen zur Reduzierung der verkehrlichen Immissionen auf das unbedingt notwendige Maß durch:

- Umlenkung des Transportverkehrs ab der B 88 über die Zufahrt des ehemaligen Hartgesteinsbruchs Gräfenhain über die Steigerstraße zum Unterbecken,
- Geschwindigkeitsbeschränkung in der Oberhofer Straße auf 30 km /h sowie
- die AVV-Baulärm konforme Umsetzung des Nachtfahrverbots zwischen 20 Uhr und 7 Uhr. Die bauzeitliche Verkehrsprognose geht hier hingegen von Transportzeiten zwischen 6 Uhr und 22 Uhr aus.

Begründung zu Maßgabe 7):

In dem Abschnitt der Freileitung beginnend bei Fröttstädt (2.1 – 04) bis zur Schaltanlage bei Sonneborn verläuft der Antragskorridor in einem Raum mit besonders hoher visueller Verletzbarkeit und im Bereich des VR FS-19 von besonders hoher Landschaftsbildqualität. Entgegen den Antragsunterlagen wird der Raum östlich von Fröttstädt (Teilabschnitt 2.1 – 04) jedoch ebenfalls als visuell verletzlich angesehen, da er einen Höhenrücken überwindet. Aus den genannten Gründen wird es als erforderlich angesehen Masttypen zu wählen, die am landschaftsverträglichsten ist. Eine technische Überprägung der Landschaft kann dadurch minimiert werden. Diese Maßgabe an sich entspricht zudem den Grundsätzen G 3-32 und G 4-1 (Kulturlandschaftsschutz) des RP MT.

Begründungen zu den Zielabweichungen

Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-47: Oberbecken

Mit den Ausführungen zur Begründung der Maßgabe 1 wird die besondere Situation der Lage des Oberbeckens beschrieben. Das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-47 erscheint in seiner Struktur und im Hinblick auf die Verteilung der „Kernbereiche“ der Freiraumsicherungsaspekte bei Umsetzung von Maßgabe 1 in der Lage zu sein, ein solches Oberbecken aufzunehmen. Weite Teile des Vorranggebietes sind zur Zeit noch als Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Diese rechtliche Situation war ein wesentlicher Grund zur Ausweisung des Vorranggebietes. Der Stand der Fernwasserversorgung in Thüringen hat sich mittlerweile verändert, und viele Wasserschutzgebiete können aufgehoben werden, so auch die im Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-47.

Aus den Antragsunterlagen ist auch zu entnehmen, dass keine raumordnerisch relevanten Beeinträchtigungen von besonders wertvollen Biotopen oder anderen naturschutzfachlichen Sachverhalten vorliegen. Laut den Antragsunterlagen beschränkt sich eine Beeinträchtigung von regionalen und überregionalen Biotopverbundachsen im Wesentlichen auf die Bauzeit.

Die Erholungswirksamkeit der Kulturlandschaft geht auf der einen Seite durch die Zerstörung eines natürlichen Teilraumes verloren, doch kann diese andererseits durch neue Angebote wie touristische Angebote um das Oberbecken, Besichtigungen, Waldumbau oder eine abwechslungsreiche Landschaftsgestaltung im Umfeld auch gesteigert werden.

Für diesen Einzelfall und in dieser Situation ist daher eine Abweichung vom Ziel Vorranggebiet FS-47 möglich.

Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-47: Erdkabelleitung

Vom Energieableitungsportal am südlichen Bereich der Talsperre ausgehend, wird das Erdkabel im Westen der Talsperre bis zum Damm unter Nutzung vorhandener Wege und Straßen durch das VR FS-47 geführt.

Eine mehr ins Detail gehende Beschreibung der zwei Vorgehensweisen der Erdkabelverlegung ist den Antragsunterlagen entnommen:

„Die Grabenarbeiten werden auf einem Großteil der Wegstrecke (ca. 7,3 km) mit einer seitlich angelegten, einspurigen Baustraße ausgeführt. Dies betrifft die Wege und Straßen im Wald im Westen der Talsperre, die Straße „Großer Finsterbachgraben“, die Gräfenhainer Straße, Teile der Steigerstraße sowie die Steinbruchzufahrt. In Verbindung mit einer voraus-

sichtlichen Grabenprofilbreite von ca. 3 m kann in Summe von einer beanspruchten Breite von ca. 9 m (inkl. Schutzstreifen) ausgegangen werden.“

Wie in den Antragsunterlagen formuliert, erfolgt die Verlegung des Erdkabels in vorhandene Zuwegungen und schont somit die natürlich gewachsenen Bereiche des Naturraumes im Vorranggebiet. Nur an wenigen Stellen im gesamten Verlauf der Erdkabelleitung ist eine Abweichung von vorhandenen Straßen und Wegen vorgesehen. Insgesamt wird eingeschätzt, dass ca. 4 ha Wald für die gesamte Erdkabelleitung in Anspruch genommen werden müssen. Diese relativ geringe Inanspruchnahme von Wald neben bereits vorhandenen Wegen erscheint regionalplanerisch nicht relevant, zumal davon nur ein geringer Teil im Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-47 liegt.

Die Erdverkabelung der Hochspannungsleitungen im Thüringer Wald steht in Übereinstimmung mit dem regionalplanerischen Grundsatz, dass geschlossene Waldflächen mit oberirdischen Leitungen umgangen und „...in landschaftlich und siedlungsstrukturell sensiblen Räumen ... die Variante einer Erdverkabelung als Planungs- und Entscheidungsgrundlage für Hochspannungsleitungen aufgenommen und dargestellt werden soll“ (G 3-32 RP MT). Somit ist für die Erdkabelverlegung eine Abweichung vom Ziel Z 4-1 (VR FS-47) vertretbar.

Vorranggebiet Rohstoffe H-2 „Gräfenhain“

Das Vorranggebiet Rohstoffe H-2 „Gräfenhain“ (Regionalplan Mittelthüringen, Z 4-7) wird von der geplanten Trasse der Erdkabelleitung gequert. Dadurch kann rein formal ein Verstoß gegen das Ziel Z 4-7 in Verbindung mit dem Grundsatz G 4-14 (vollständige Ausbeutung der Lagerstätte) festgestellt werden.

Die Querung des Vorranggebietes Rohstoffe erfolgt auf ca. 500 m Länge entlang der vorhandenen Gräfenhainer Straße, die das Gebiet teilt. Das Vorranggebiet ist zur Zeit nicht im Abbau. Die Bewilligung für das östlich der Gräfenhainer Straße liegende Gebiet ist im Jahr 2010 aufgehoben worden. Lediglich nördlich des Brandkopfes westlich der Gräfenhainer Straße sind auf einer Fläche von 40 ha Interessen für einen Bergbau vorhanden. Somit stellt sich durch die Konkretisierung der Nutzbarkeit des Vorranggebietes eine andere Situation dar, als sie bei Erstellung des Regionalplanes vorgelegen hat. Das Vorranggebiet H-2 würde in der vorliegenden Abgrenzung heute so nicht mehr ausgewiesen werden. Die Abweichung vom Ziel ist aus diesen Gründen daher vertretbar.

Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-31

Die Trasse der geplanten Erdkabelleitung vom Steinbruch Gräfenhain bis nach Nauendorf quert das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-31- „Vorland des Thüringer Waldes von Georgenthal bis Crawinkel“ (Z 4-1 RP MT). Das Erdkabel soll nach Aussagen der Antragsunterlagen ausschließlich in der bereits asphaltierten Betriebszufahrtsstraße des Steinbruchs Gräfenhain verlegt werden. Somit werden während der Bauzeit und während des Betriebes der 380-kv-Erdkabelleitung keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Vorranggebietes erwartet. Aus diesem Grund ist die Abweichung vom Ziel vertretbar.

gez. H e n n i n g

Präsident der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen